

## **Dienstleistungen im Haushalt**

### **Prüfen Sie die Rechnung auf Steuerermäßigung**

Die Blätter treiben, aber Sie haben keine Zeit sich Ihres Gartens anzunehmen. Ein Gärtner muss her, um die Büsche und Bäume vor dem ersten Schnee und für den neuen Frühling in Form zu bringen. Den Arbeitslohn des von Ihnen engagierten Gärtners können Sie mit 20 % bis zu 600,- Euro von der Steuer absetzen.

Hintergrund: Die steuerliche Begünstigung von „haushaltsnahen Dienstleistungen“ hat der Gesetzgeber eingeführt, um die Schwarzarbeit hierzulande einzudämmen. Wenn Sie beispielsweise Ihre Fenster putzen oder alte Fliesen im Bad ersetzen lassen, prüfen Sie die Rechnung auf mögliche Steuerermäßigung.

Die Arbeiten in Haushalten werden dabei zu unterschiedlichen Höchstbeträgen „begünstigt“, einige Jobs erfordern eine differenzierte Betrachtung. So wäre die Gartenpflege, um bei dem Beispiel zu bleiben, von der Finanzverwaltung abgenickt. Eine Gartenumgestaltung käme für eine Steuerermäßigung nicht in Frage. Diese Nuancen sorgen für Beschäftigung bei den Finanzgerichten.

Zu Ihren Überlegungen, einen Auftrag in Ihrem Haushalt zu vergeben, wäre unsere kurze Zusammenstellung, siehe unten die „Haus“ – Zeichnung, hilfreich.

Grundsätzlich unterscheidet man also zwischen haushaltsnahen Dienstleistungen und haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die sie eigentlich auch selbst erledigen könnten und die in regelmäßigen kürzeren Abständen anfallen. Begünstigt sind z. B. die Inanspruchnahme der Dienstleistung eines selbständigen Fensterputzers oder die Gartenpflegearbeit durch einen selbständigen Gärtner. Kleine Ausbesserungsarbeiten in Ihrer Wohnung kämen auch in Frage. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören jedoch nicht Arbeiten, die zu Herstellungskosten für den Grund und Boden oder das Gebäude führen z. B. Errichtung einer Gartenanlage oder Einbau einer Sonnenmarkise.

Zu den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen zählen Tätigkeiten, die ebenfalls wie oben im Rahmen Ihres Haushalts anfallen, mit dem Unterschied, dass Sie dabei die Rolle des Arbeitgebers (nicht Auftraggebers wie oben) übernehmen. So können Sie jemanden anstellen, um die Betreuung der Kinder oder bedürftiger Personen zu organisieren oder Ihnen Reinigung der Wohnung und Zubereitung der Mahlzeiten abzunehmen. Wichtig dabei ist, dass die Tätigkeiten im Ihren inländischen Haushalt stattfinden sollen. Beispielsweise wird die Tätigkeit einer Tagesmutter nur begünstigt, wenn die Betreuung in Ihrem Haus stattfindet. Die Steuerermäßigung können Sie auch beantragen, wenn es

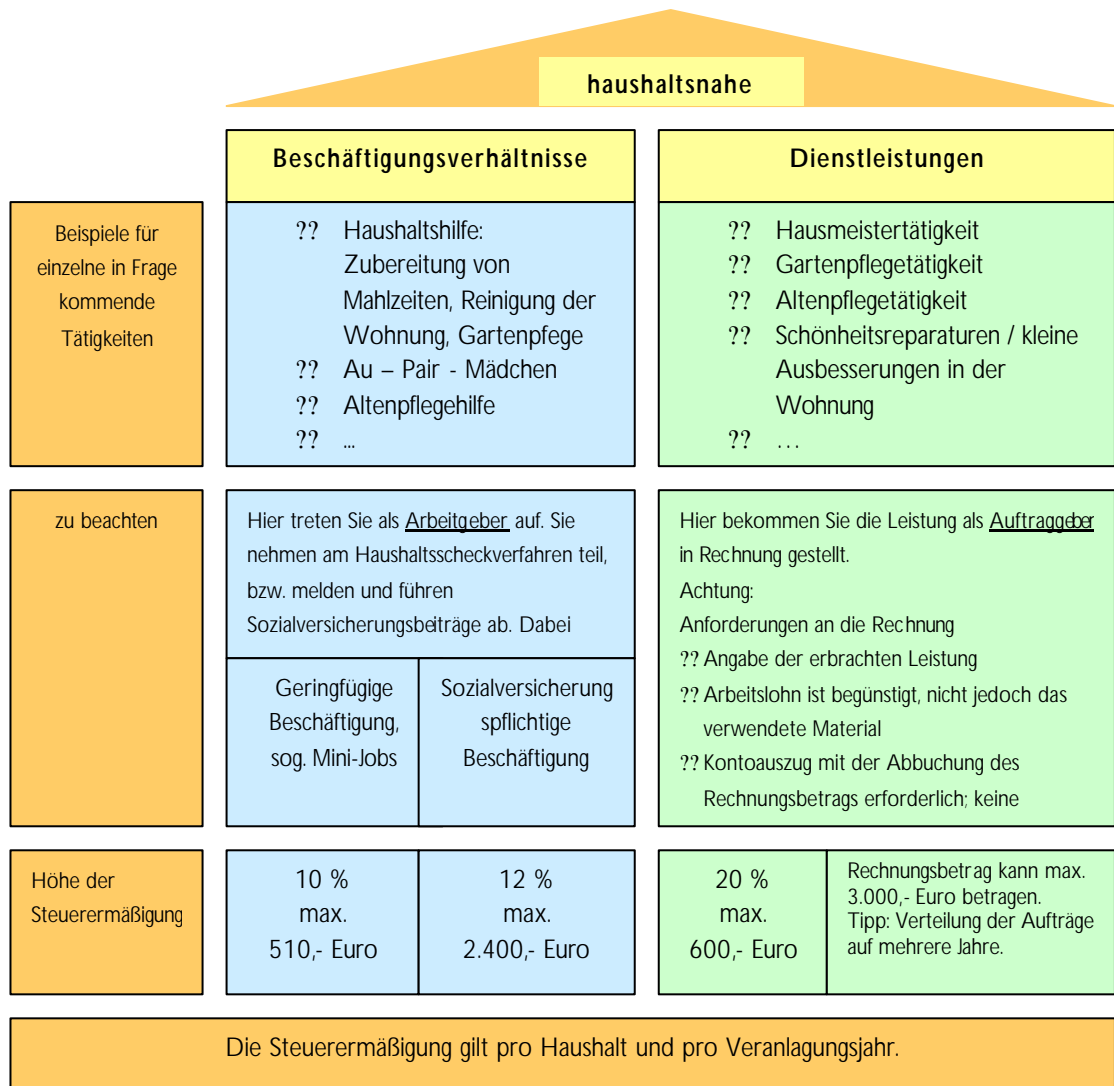
sich dabei um eine geringfügige Tätigkeit handelt, d.h. dass der Arbeitslohn eines von Ihnen Beschäftigten 400,- Euro nicht übersteigt und Sie an einem so genannten Haushaltsscheckverfahren teilnehmen.

Bei der Steuerbegünstigung von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen sind Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen oder zwischen den Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft ausgenommen. Das Bundesministerium der Finanzen führt dazu aus: ...bei in einem Haushalt zusammenlebenden Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft kann regelmäßig nicht von einem begünstigten Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden, weil jeder Partner auch seinen eigenen Haushalt führt und es deshalb an dem für Beschäftigungsverhältnisse typischen Über- und Unterordnungsverhältnis fehlt.“ (Für die Ehegemeinschaft gilt selbstverständlich das Gleiche)

Laut Gesetzgeber können die Ermäßigungs-(Höchst)beträge von einem Haushalt nur einmal in Anspruch genommen werden, auch wenn zwei Alleinstehende in einem Haushalt leben.

Die Steuerermäßigung für Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn diese zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Gemischte Aufwendungen, so das BMF - Schreiben, sollen unter Berücksichtigung des zeitlichen Anteils aufgeteilt werden (z. B. Aufwendungen für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt).

Ebenfalls bleibt eine Steuerermäßigung ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.



„Haus-Zeichnung“: begünstigt werden haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen durch Personen, die nicht zum Haushalt gehören:

Haben wir eine Tätigkeit im Haushalt hier nicht erwähnt, zu der Sie im Zusammenhang mit Steuerermäßigung gerne mehr wüssten oder haben Sie eine spezielle Frage, schreiben Sie uns kurz eine eMail. Ihre Hinweise und Anregungen nehmen wir gerne entgegen.

**Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin**  
**Pischel & Kollegen**  
 eMail: [Kerstin.Arnold@Pischel.info](mailto:Kerstin.Arnold@Pischel.info)

*Literatur:*  
 DStR 34 / 2003 ( BMF – Schreiben )  
 ESt § 35a